



von Guscha eine Vereinbarung getroffen, welche Rechte und Pflichten regeln sollte. Dabei handelte es sich – auch aus heutiger Sicht – wieder um einseitig zu Gunsten der Stadt verfasste Bestimmungen. Rechtshändler belasteten deshalb in den folgenden Jahren das Verhältnis der Guschner Hofleute und der Stadt Maienfeld, so insbesondere im Jahr 1731, als es um die Grenzziehung ging.

Am 26. Juni 1819 wurde durch den Grossen Rat des Kantons Graubünden das Verhältnis des Hofes Guscha zur Stadtgemeinde Maienfeld wie folgt festgesetzt:

«1. Die Hofleute von Guscha haben das politische Bürgerrecht der Stadt Maienfeld wie bisher auszuüben und sollen vom Stadtrat daselbst, wenn über obrigkeitliche Wahlen, sowie Standes- und Hochgerichtssachen gemeindet und gemehrt wird, davon berichtet werden, um dabei erscheinen und ihre Stimmen wie andere Stadtbürger abgeben zu können.

2. Der Stadtgemeinde Maienfeld, sowie den Hofleuten von Guscha steht es frei, da die ökonomischen Verhältnisse mit Ausschluss vom Steighof ganz getrennt sind, jedes für sich auch an andere den Mitgenuss in ihrem Bezirk abzutreten. Die Erlangung der Bürgerrechte aber soll von

der ganzen Gemeinde, so über politische Gegenstände zu stimmen und zu mehrren hat, abhängen.

3. Die alten Hofleute von Guscha, d.h. die jetzt anerkannten, nicht aber allfällig neu aufzunehmende und ihre Nachkommen, sollen, wenn sie sich in der Stadtgemeinde ansässig machen wollen, unter dem Titel von Beisässgeld nicht mehr als einen Gulden jährlich entrichten, in den andern Prästanten, so die Beisässe in der Gemeinde zu leisten haben, sei es unter dem Titel von Wuhrgeld oder anderem, sollen die darin ansässigen Hofleute von Guscha im gleichen Verhältnis wie andere Beisässe belegt werden.»

(Nach: Maienfelder Chronik von M. Gugelberg von Moos)

Im Zuge eines von Christian Just, genannt «Grossguschner», sesshaft auf dem Büchel in Rofels, gegen die Bürgerschaft von Maienfeld angestregten Prozesses entschied das Schweizerische Bundesgericht am 11. März 1897, dass die Freizügigkeit zwischen dem Hof Guscha und der Gemeinde Maienfeld zu Recht bestehe, und demnach ein Guschner, der sich in der Gemeinde Maienfeld nieder-

«Guscha».

Wettbewerbsfoto von Bernhard Laburda, Gams